

episcopi entzogen werden können. Weil nicht Beneficien in vollem Sinne, werden letztere von Rachen (vgl. de Angelis l. c. II, 1, 130; Pennacchi, Comment. in Bullam Apostolicam Sedis I, 834 sqq.) nur in favorabilibus den Beneficien gleichgestellt. Hierhin gehören besonders die sogen. Succursalsparreien im ehemaligen französischen Reich (s. d. Art. Desservants); jedoch wurden in neuerer Zeit die linksrheinischen Succursalsparreien zum großen Theile in eigentliche Beneficien umgewandelt.

3. Die Inhaber der Kirchenämter im engeren wie im weiteren Sinne können selbstverständlich nicht einmal als sogen. mittelbare, geschweige denn als unmittelbare Staatsbeamte angesehen werden. Dieß wird gegenwärtig selbst von gegnerischer Seite, wenn auch nicht principiell, so doch nach dem heutigen Stande, wenigstens der preussischen Gesetzgebung eingeräumt (vgl. Hinschius, R.-R. II, 370, N. 1). Hingegen ward sowohl von der Wissenschaft (Hinschius a. a. O. 369) wie auf dem Gebiete der Gesetzgebung (vgl. das preuß. Gesetz vom 11. Mai 1873, das bairische Gesetz betr. den Vollzug der Einführung des R.-Str.-G.-B. vom 28. December 1871, Art. 14, VII, bei Hinschius a. a. O.) und der Rechtsprechung (Hinschius a. a. O.) noch in neuester Zeit der Versuch gemacht, die Kirchenbeamten in ihrer Eigenschaft als „öffentliche Beamte“ den staatlichen Vorschriften zu unterwerfen. Kirchenrechtlich muß dieß als ein Eingriff in die Selbständigkeit der Kirche unbedingt zurückgewiesen werden. Denn mag auch „in fast allen deutschen Staaten die katholische Kirche die Stellung einer öffentlichen, d. h. einer vom Staate ausdrücklich als ihm eithlich gleichwerthig anerkannten Corporation“ haben, „deren Zwecke für ihn von so hervorragender Bedeutung sind, daß er ihr einerseits seine Macht für gewisse Fälle zur Verfügung stellt, andererseits aber auch weiter gehende Rechte gegen sie in Anspruch nimmt als gegen andere Corporationen“, so folgt daraus nicht entfernt, „daß die Kirchenämter als Ämter einer öffentlichen Corporation auch staatsrechtlich den Charakter der öffentlichen Ämter haben und die Träger derselben öffentliche Beamte sind“ (Hinschius a. a. O. II, 369 und Commentar zum Gesetz vom 13. Mai 1873, 148). Oder ließe sich aus dem Umstande, daß der Staat sie und da der Kirche einige sogen. „Privilegien“ (welche übrigens durchweg nur einen winzigen Theil desjenigen darstellen, was zu fordern die Kirche vollauf berechtigt ist) einräumt, ein Rechtsittel für Eingriffe in das Internum der Kirche, z. B. für eine staatliche Jurisdiction über die Kirchenbeamten herleiten? Allerdings sind die Kirchenbeamten öffentliche Beamte in dem Sinne, daß sie wie die Kirche selbst öffentlich, zum Wohle Aller, ihre Thätigkeit ausüben. Auch das kann zugegeben werden, daß der Staat an der Art und Weise, wie diese öffentliche Thätigkeit ausgeübt wird, großes Interesse hat. Gleichwohl bleiben die Kirchen-

beamten und ihre Thätigkeit als solche lediglich der Competenz der Kirche unterworfen. Hält sich der Staat zu Klagen berechtigt, so mag er diese seine Beschwerden den kirchlichen Obern, eventuell dem päpstlichen Stuhle vortragen und bezügliche Vereinbarungen treffen. Zu eigenmächtigen Gesetzen über die Kirchenbeamten fehlt dem Staat alle und jegliche Competenz.

II. Hinsichtlich der Eintheilung der Kirchenämter ist zu beachten, daß die Terminologie weder in den Quellen noch bei den Auctoren stets gleichmäßig angewendet wird. 1. Zwar bezeichnen Alle einstimmig als *beneficia simplicia* diejenigen Beneficien, welche nur zum Chor- oder Altdienst oder zu beiden verpflichten. Unter *beneficia duplicia* wären dann consequent, wie es auch von Vielen geschieht, alle sonstigen Beneficien zu verstehen, mögen sie auf *cura animarum* im engeren Sinne eingeschränkt sein, oder auch *jurisdictio personarum* oder *administratio rerum* (s. d. Art. Kirchengewalt) enthalten. Die *beneficia duplicia* in diesem Sinne zerfallen dann wieder in *beneficia duplicia majora*, d. i. solche, welche *jurisdictio personarum* involviren, und *beneficia duplicia minora*, bei denen dieß nicht der Fall ist. Einzelne schränken aber die Bezeichnung *beneficia duplicia* auf die *beneficia curata* im engeren Sinne ein: *quae curam animarum annexam habent*. Unter *cura animarum* wird dann bald die gewöhnliche Pfarrseelsorge verstanden, bald auch die bischöfliche Jurisdiction mit einbegriffen. Auch die Bezeichnungen *praebitura*, *dignitas*, *personatus*, *officium* werden nicht immer in demselben Sinne angewendet. Bei Interpretation der Quellen wie bei Benutzung der Auctoren muß demnach stets auf den gerade obwaltenden Sinn geachtet werden. 3. B. werden in der Circumscriptions-Bulle *De salute animarum* für Preußen *praepositura* und *decanatus* als *dignitates* bezeichnet, obgleich mit beiden nur der *usus Pontificalium*, nicht aber *jurisdictio* verknüpft ist. 2. Außer dieser auf dem verschiedenen Umfange der Amtseigenschaft beruhenden Eintheilung der Kirchenämter finden sich bei den Auctoren noch mehrere Eintheilungen, die indeß einer Erklärung kaum bedürfen: a. *beneficia residentialia* und *non residentialia*, je nachdem dieselben zur Residenz (s. d. Art.) verpflichten oder nicht; b. *compatibilia* und *incompatibilia* (vgl. Trid. Sess. VII, c. 4 De ref. und Sess. XXIV, c. 17 De ref.), je nachdem einem Präbinder zwei Beneficien verliehen werden dürfen oder nicht; c. *consistorialia*, *electiva*, *collativa*, *patronata*, je nachdem das Amt im Cardinalsconsistorium, oder durch Wahl, oder durch freie Collation des Bischofs, oder auf Präbication durch den Patron (s. d. Art. Patronatsrecht) verliehen wird; d. *patrimonialia* und *non patrimonialia*, je nachdem die Zugehörigkeit zu einer Familie, Gemeinde u. bei der Vererbung um das Amt den Vorzug gibt; e. *saecularia* und